

Ausfertigung

Satzungsänderungen:

Änderung der Satzung über das Schl.-Holst. Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16.11.1985

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Satzung über das Schl.-Holst. Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16.11.1985 (Amtsblatt Schleswig-Holstein/AAZ 1986, Seite 56 und Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1986, Seite 53) in der Fassung der „19. Satzung zur Änderung der Satzung über das Schl.-Holst. Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16.11.1985“ hat die Mitgliederversammlung des Schl.-Holst. Versorgungswerkes für Rechtsanwälte am 05.06.2019 mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzungsänderungen beschlossen:

a) § 7 (1) wegen des Wortlautes zur Pflichtmitgliedschaft

In § 7 (1) der Satzung werden hinter das Wort „Rechtsanwaltskammer“ die Worte „zum 31.12.1984“ eingefügt.

In § 7 (2) der Satzung werden im ersten Satz hinter dem Wort „und“ die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ eingefügt.

Aus § 7 (2) Satz 2 wird § 7 (3) der Satzung. Weiterhin in dem neuen § 7 (3) der Satzung werden vor die Worte „das 45. Lebensjahr“ die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ eingefügt.

b) Rahmen für die Rechnungslegung des Versorgungswerks und deren externe Prüfung

§ 6 (1) Satz 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„...Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und verpflichtet, jährlich, spätestens acht Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres, einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis aufzustellen und den Mitgliedern zur Prüfung vorzulegen.“

§ 6 (1) der Satzung erhält folgende neue Sätze 3 und 4:

„Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung i. S. des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Hinsichtlich dieses Ansatzes, das Ausweisen der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten sind „ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds“ des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden; Wesen und Zweckbestimmung des Versorgungswerkes sind hierbei zu berücksichtigen.“

§ 13 (2) Satz 1 werden die Worte „aufgrund des Rechnungsabschlusses“ durch die Worte „auf der Grundlage des Jahresabschlusses“ ersetzt.

§ 29 (3) Satz 1 und 2 der Satzung:

1. In § 29 (3) Satz 1 werden die Worte „eine versicherungsmathematische Bilanz“ durch die Worte „ein versicherungsmathematisches Gutachten“ ersetzt.

2. In § 29 (3) Satz 2 werden die Worte „nach dieser Bilanz“ durch die Worte „auf der Grundlage des Gutachtens aus dem Jahresabschluss“ ersetzt.

§ 29 (4) Satz 1 der Satzung:

In § 29 (4) Satz 1 der Satzung werden die Worte „die versicherungsmathematische Bilanz“ durch die Worte „das Ergebnis des Jahresabschlusses“ ersetzt.

§ 29 (5):

In § 29 (5) werden die Worte „aufgrund der Bilanz“ durch die Worte „auf der Grundlage des Jahresabschlusses“ ersetzt.

c) Einladung zur Mitgliederversammlung auch per E-Mail

§ 3 (2) Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in Textform; eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen ist einzuhalten.“

d) Einführung einer Frist zu Wahlvorschlägen nach § 3 der Satzung

§ 3 (2) letzter Satz der Satzung wird geändert, ergänzt und in folgendem neuen (3) zusammengefasst:

„In die Tagesordnung sind Anträge von Mitgliedern aufzunehmen, die von mindestens 10 Mitgliedern gestellt worden sind. Wahlvorschläge können von jedem einzelnen Mitglied unterbreitet werden. Anträge und Wahlvorschläge sind schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Versorgungswerk einzureichen.“

Ausgefertigt:

Schleswig, den 17. September 2019

(Dr. Unrau)

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

